

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Stephan Thomae, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/21992 –**

### **Einsatzmöglichkeiten von Mediationen in Zeiten der COVID-19-Pandemie**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Auch wenn die COVID-19-Pandemie in Deutschland ihren ersten Höhepunkt bereits hinter sich gelassen zu haben scheint, so wird immer deutlicher, welche wirtschaftlichen Folgen bereits eingetroffen oder noch zu erwarten sind. Zahlreiche Branchen kämpfen mit den Folgen des wochenlangen Stillstandes und bemühen sich um ein wirtschaftliches Überleben (<https://www.bwvl.de/corona-virus-ticker-deutsche-und-amerikanische-wirtschaft-eingebrochen-2645234.html>).

Durch die Unterbrechung von Lieferketten und Störung von Produktionsabläufen oder weiteren schädigenden Folgen könnte eine Vielzahl von Streitigkeiten zwischen Unternehmen möglich sein, durch welche eine erhebliche Anzahl an Prozessen vor den Gerichten drohen könnte (<https://www.fenster-tuere-n-technik.de/aktuell/koepfe-personalien/detail/125213-stoerung-von-lieferkett-en-durch-das-corona-virus/>). In Kenntnis der unverschuldeten Entwicklungen durch den neuartigen Virus wäre es jedoch auch denkbar, dass Unternehmer als auch Verbraucher von Prozessen absehen und Mediationen oder andere alternative Streitbeilegungsmethoden bevorzugen, um die unternehmerischen Beziehungen nicht nachhaltig zu schädigen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Wunsches nach dem Erhalt der zuvor gut laufenden unternehmerischen Beziehungen. Unternehmen profitieren insoweit von dieser Handlungsweise, als dass der Weg durch die Krise am einfachsten gemeinsam bewältigt werden kann (<https://steinberg-mediation-hannover.de/mediation/vorteile-der-mediation/>).

Ebenfalls im familiären Bereich sowie im Arbeitsverhältnis wird den Bürgern zum Teil aufgrund der außergewöhnlichen Umstände vieles zugemutet. Auch in diesem Feld sind aufgrund von verschiedensten Ängsten und Anspannung vermehrt Streitigkeiten und Konflikte möglich und durchaus vorstellbar. Stress und die Ungewissheit der zukünftigen Entwicklungen führen zu unvorhergesehenen Emotionen und Konfliktverhalten (<https://www.bmbf.de/de/corona-quarantaene-kann-angstzustaeude-ausloesen-11142.html>).

1. Ist der Bundesregierung bekannt, ob aufgrund der geschilderten Pandemie-Situation Unternehmer und Verbraucher derzeit dazu tendieren, Mediationen und Alternative Streitbeilegungsmethoden einem Gerichtsprozess zu bevorzugen?

Bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes ist seit Jahresbeginn ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. So wurde bei den Eingangszahlen bereits am 12. Juli 2020 der Gesamtvorjahreswert von 2.046 Anträgen der 2019 als Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e.V. tätigen Einrichtung erreicht. Bereits im August 2020 waren seit Jahresbeginn annähernd so viele Schlichtungsanträge (2.427 Anträge) eingegangen wie im Beleihungsvertrag für das gesamte Jahr 2020 (2.500 Anträge) prognostiziert. Die Ursache für diesen Anstieg wird statistisch nicht erfasst. Auch kann nicht beurteilt werden, ob die Verbraucherschlichtung einem Gerichtsprozess bevorzugt wird.

Wie sich der Mediationsbereich unter den Bedingungen der Pandemie entwickelt, wurde im Rahmen eines Online-Erfahrungsaustauschs am 25. Juni 2020 mit 48 Vertreterinnen und Vertretern von Mediationsverbänden, Mediationsausbildungseinrichtungen und Wissenschaftlern erörtert, den das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) organisiert hat. Belastbare quantitative Aussagen konnten jedoch nicht getroffen werden. Im November 2020 soll der Online-Erfahrungsaustausch fortgesetzt werden. In diesem Rahmen soll auch die Entwicklung der Fallzahlen im Mediationsbereich erneut erörtert werden.

- a) Welche Zahlen sind der Bundesregierung in diesem Zusammenhang bekannt?
- b) Inwiefern sind die Zahlen von durchgeführten Mediationen in Zeiten der COVID-19-Pandemie gestiegen?
- c) Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass sich aufgrund der Pandemie bestehende Konflikte verschärfen, und wenn ja, in welchem Bereich?

Zu den Fragen 1a bis 1c liegen der Bunderegierung keine Erkenntnisse vor.

- d) Welche Maßnahmen führt die Bundesregierung durch, um Streitigkeiten im privaten als auch im unternehmerischen Bereich in Zeiten der COVID-19-Pandemie zu vermeiden oder beizulegen?

Die Bundesregierung hat unter anderem darauf hingewirkt, dass bei Streitfällen im Zusammenhang mit der Rückabwicklung von Ticketkäufen für Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Freizeitveranstaltungen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt werden mussten, alternative Streitbeilegungsmethoden genutzt werden können. Der Vorschlag des BMJV in Abstimmung mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, eine Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern und Veranstaltern einzurichten, ist inzwischen vom Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V. umgesetzt worden.

Ein Überblick über weitere „Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und zur Bewältigung ihrer Folgen“ ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1747726/0bbb9147be95465e9e845e9418634b93/2020-04-27-zwibilanz-corona-data.pdf?download=1>

2. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Anzahl der Anwendungsmöglichkeiten von Mediationen aufgrund der COVID-19-Pandemie angestiegen, und wenn ja, in welchem Bereich konkret?

Die Möglichkeit, eine Streitigkeit durch Mediation beizulegen, ist nicht auf bestimmte Konfliktfelder beschränkt. Vielmehr sind grundsätzlich alle Streitigkeiten einer Mediation zugänglich. Dementsprechend haben sich die Anwendungsmöglichkeiten von Mediationen durch die COVID-19-Pandemie nicht verändert.

3. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der finanzielle Schaden durch pandemiebedingte unternehmerische Streitigkeiten (beispielsweise aufgrund von Lieferverzögerungen) bislang seit Ausbruch der Pandemie?
  - a) Welchen finanziellen Schaden erwartet die Bundesregierung aufgrund der pandemiebedingten Streitigkeiten zwischen Unternehmen insgesamt bis zum Ende des Jahres 2020?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu bisherigen bzw. zu künftigen pandemiebedingten Schäden vor.

- b) Erwartet die Bundesregierung aufgrund von pandemiebedingten Streitigkeiten eine höhere Anzahl von Streitigkeiten vor Gerichten, und wenn ja, wie plant die Bundesregierung damit umzugehen, um eine zügige Bearbeitung der Fälle zu garantieren?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie sich die Streitigkeiten vor den Gerichten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entwickelt haben. Die Gründe, warum Streitigkeiten vor die Gerichte gebracht werden, werden statistisch nicht erfasst. Es kann daher auch keine Aussage über die Entwicklung der Fallzahlen für die Zukunft getroffen werden.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob den Gerichten aufgrund der wirtschaftlichen Folgen durch die Pandemie ein erheblicher Anstieg von Prozessen in den Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten droht, und wenn ja, sieht die Bundesregierung eine mögliche oder drohende Überlastung der Gerichte?

Zu Frage 4 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- a) Hat sich die Bundesregierung eine Meinung dazu gebildet, ob Mediationen insbesondere in Pandemiezeiten Vorteile gegenüber gerichtlichen Prozessen bieten (insbesondere aufgrund etwaiger Verschiebungen von Gerichtsterminen und der im Gegensatz dazu bei Mediationen möglichen Durchführung von Telefon- oder Online-Mediationen)?

Welches Streitbeilegungsverfahren für die Lösung eines Konflikts im Vergleich zu einem anderen besser geeignet ist, lässt sich nicht generell feststellen, sondern hängt stets von dem konkreten Konflikt ab. Ob dabei ein bestimmtes Merkmal eines Konfliktlösungsverfahrens als Vorteil zu bewerten ist, kann nur anhand individueller Faktoren, insbesondere anhand der individuellen Interessenlage beurteilt werden. Dies gilt im Übrigen unabhängig davon, ob eine Pandemie herrscht oder nicht. Vor diesem Hintergrund ist es selbstverständlich möglich, dass die im Vergleich zu einem Gerichtsverfahren größere Flexibilität und geringere Förmlichkeit einer Mediation (keine Ladungs- und Einlassungsfristen, keine Darlegungs- und Beweislast usw.) und die Möglichkeit der

Durchführung via Internet oder Telefon als Vorteile angesehen werden können. Letztlich bleibt dies aber stets eine Frage des Einzelfalls.

- b) Wie viele Gerichtstermine wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der COVID-19-Pandemie verschoben (bitte diese nach Bundesland und Gericht aufschlüsseln)?
- c) In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung ein Notbetrieb bei den Gerichten durchgeführt (bitte diese nach Bundesland und Gericht aufschlüsseln)?
- d) In wie vielen Fällen sind nach Kenntnis der Bundesregierung Zugangsbeschränkungen bei den Gerichtsverfahren ausgesprochen worden, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Beschränkungen aus rechtsstaatlicher Sicht (bitte diese nach Bundesland und Gericht aufschlüsseln)?

Die Fragen 4b bis 4d werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen zu Art und Anzahl der während der COVID-19-Pandemie angeordneten richtsorganisatorischen und verfahrensleitenden Maßnahmen keine statistischen Erkenntnisse vor. Welche richtsorganisatorischen oder verfahrensleitenden Maßnahmen im Einzelfall getroffen werden, entscheiden die Gerichte im Rahmen des ihnen zustehenden Hausrechts bzw. die Richterinnen und Richter in Ausübung der richterlichen Unabhängigkeit und ggf. aufgrund ihrer sitzungspolizeilichen Befugnisse aufgrund der konkreten Umstände vor Ort.

5. Inwiefern sieht die Bundesregierung Vorteile für die Durchführung von Mediationen im Vergleich zu Gerichtsverfahren in Zeiten von Corona, um unternehmerische Konflikte zu lösen, und wenn ja, welche?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 4a verwiesen, die auch in Bezug auf Unternehmenskonflikte gelten.

6. Welche Maßnahmen bietet die Bundesregierung den Unternehmen derzeit an, um pandemiebedingte Streitigkeiten mit anderen Unternehmen als auch Verbrauchern mit Hilfe einer Mediation zu lösen?
  - a) Bietet die Bundesregierung zu diesem Zweck ein spezielles Förderprogramm an, wenn nein, warum nicht?
  - b) Inwiefern hält die Bundesregierung ein Programm, welches Mediationen aufgrund von pandemiebedingten Streitigkeiten fördert, für sinnvoll?

Die Fragen 6a und 6b werden zusammen beantwortet.

Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 4a und 5 ausgeführt wird, lässt sich auch im Unternehmensbereich nicht für alle Konfliktfälle ein pauschal vorzugswürdiges Streitbelegungsverfahren definieren. Die Bundesregierung ist generell und unabhängig von der COVID-19-Pandemie bestrebt, alternative Streitbelegungsverfahren insgesamt zu fördern und verzichtet daher auf die Hervorhebung eines einzelnen außergerichtlichen Konfliktlösungsinstruments. Das gilt auch im Hinblick auf die Mediation. In der Folge bleibt es der Einschätzungsprerogative der Unternehmen vorbehalten, sich für eines der zahlreichen zugänglichen Streitbelegungsverfahren zu entscheiden.

7. Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, aufgrund der derzeitigen Pandemie-Situation Mediationen und andere Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung besonders zu fördern, um zum Beispiel eine Überlastung der Gerichte zu verhindern und eine zügige Streitbeilegung zu ermöglichen?
  - a) Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang ein spezielles Mediationsprogramm, um die Durchführung von Gerichtsprozessen zu vermeiden und die Justiz in Pandemiezeiten zu entlasten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

- b) Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass mündliche Verhandlungen in Zeiten von Pandemien online durchgeführt werden können sollten, und wenn ja, welche Maßnahmen hat sie zu diesem Zweck ergriffen?

Die bestehenden zivilprozessualen Instrumentarien einschließlich der Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs bieten nach Einschätzung der Bundesregierung grundsätzlich ausreichende Möglichkeiten, um überall den Gerichtsbetrieb auch in Krisenzeiten sicherzustellen.

Insbesondere besteht bereits nach geltender Rechtslage die Möglichkeit, Parteien, deren Bevollmächtigte und Beistände sowie Zeugen und Sachverständige in Zivilverfahren in der mündlichen Verhandlung im Wege der Videokonferenz in das Sitzungszimmer zuzuschalten (§ 128a der Zivilprozessordnung).

Für die Arbeitsgerichtsbarkeit wurde bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes befristet die Möglichkeit geschaffen, dass auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter der mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus beiwohnen können (§ 114 Arbeitsgerichtsgesetz).

8. Welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung in Pandemiezeiten, um Konflikte zwischen Unternehmen, Verbrauchern als auch zwischen Unternehmen und Verbrauchern, zu lösen, bei denen bilaterale Verhandlungen gescheitert sind und eine zügige Lösung erforderlich ist?

Es stehen auch während der derzeit andauernden COVID-19-Pandemie alle gerichtlichen und außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren zur Verfügung, die auch sonst zur Konfliktlösung in Frage kommen. Die Pandemie führt allenfalls dazu, dass bei der Durchführung der Verfahren bestimmte Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen eingreifen, wie dies derzeit in vielen Bereichen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens der Fall ist.

9. Inwiefern ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Tätigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit aufgrund der Pandemie eingeschränkt worden?

Die COVID-19-Pandemie verhindert nach Kenntnis der Bundesregierung nicht, dass neue Schiedsverfahren eingeleitet werden. Bei der Durchführung von laufenden Schiedsverfahren können in der Schiedsgerichtsbarkeit grundsätzlich dieselben Probleme wie bei der Durchführung von Gerichtsverfahren entstehen, wie die Verzögerung des Verfahrens. Nach der Berichterstattung in der Fachpresse kommen moderne Formen der Verfahrensführung – wie die mündliche Verhandlung im Videokonferenzformat – seit der Pandemie vermehrt zum Einsatz. Schiedsordnungen bieten hierfür häufig schon jetzt eine rechtliche Grundlage.

10. Welche Lehren zieht die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Lösung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen, Verbrauchern und zwischen Unternehmen und Verbrauchern in Zeiten von Pandemien?

Eine abschließende Beantwortung dieser Frage ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da die COVID-19-Pandemie – trotz einer gewissen Normalisierung – andauert und sich die Bundesrepublik Deutschland in bestimmten Bereichen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens (insbesondere im Kulturbereich) noch in der Phase der Bewältigung der Pandemie befindet. Auch ist die weitere Entwicklung der Pandemie nicht vorhersehbar, so dass es gegenwärtig nicht angezeigt ist, allgemeingültige Schlussfolgerungen zu ziehen.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*